
Versand- und Verpackungsrichtlinie

Dok-Nr.: MD_002-35
Rev.: 00_15.02.2021
Ersteller.: Wen



RICHTLINIE

Ziele

Diese Versand- und Verpackungsrichtlinie gilt für alle deutschen BECHEM Standorte und beschreibt den Standardprozess für den Versand und die Verpackung von Waren. Sie dient als Praxisleitfaden, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen BECHEM und den Kunden sicherstellen soll.

Versandrichtlinie

Abholadressen und Ladezeiten

Sofern eine Abholung der Waren durch den Kunden vereinbart wurde, avisiert BECHEM die Abholung beim Kunden, sobald die Ware abholbereit ist. Hierfür müssen lediglich die Kontaktdaten des Ansprechpartners vom Kunden bereitgestellt werden.

Die Abholadressen richten sich nach den Angaben in der Avisierung. Die Adressen und die Ladezeiten entnehmen Sie bitte den folgenden Tabellen.

Ort	Abholadresse
Hagen	Tor 2, Weststraße 120, 58089 Hagen
Kierspe	Im Kamp 2, 58566 Kierspe
Gardelegen-Mieste	Kurze Straße 3, 39649 Gardelegen

Tag	Abholzeiten
Montag bis Donnerstag	7:30 – 14:00 Uhr
Freitag	7:30 – 11:00 Uhr

Dokumente

Lieferungen in Deutschland und in der Europäischen Union

Der Originallieferschein wird jeder Sendung beigelegt und beinhaltet folgende Angaben:

- Rechnungs- und Lieferadresse
- Bestellnummer des Kunden
- BECHEM Teilenummer
- Warenbezeichnung inkl. Gebinde
- Liefermenge pro Position
- Beschreibung und Menge der Packstücke

Dok-Nr.: MD_002-35
Rev.: 00_15.02.2021
Ersteller.: Wen

RICHTLINIE

- Bruttogewicht
- Unterposition der Kombinierten Nomenklatur¹
- Hinweise i. B. a. Gefahrgut und Dual-Use-Güter².

Lieferungen in Drittländer

Für Ausfuhren in das Drittland erstellt BECHEM alle benötigten Unterlagen und übernimmt die Ausfuhranmeldung, sofern BECHEM der Ausführer ist.

Neben dem Lieferschein stellt BECHEM eine Zollrechnung zur Verfügung, mit der der Kunde die Einfuhrverzollung vornehmen kann. Diese Zollrechnung beinhaltet:

- Rechnungs- und Lieferadresse
- Bestellnummer des Kunden
- Warenbezeichnung inkl. Gebinde
- Liefermenge pro Position
- Nettogewicht pro Position
- Einzelpreis
- Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
- Gesamtpreis
- Gesamtes Netto- und Bruttogewicht
- Beschreibung und Menge der Packstücke
- Incoterm
- Zahlungsbedingungen
- Country of Origin
- Ursprungserklärung³
- Weiter zwingend erforderliche Angaben (z. B. VOC-Gehalt für Lieferungen in die Schweiz, Mineralölgehalt für Lieferungen nach Italien).

Der Sendung wird ebenfalls das Ausfuhrbegleitdokument, der CMR-Frachtbrief, die Anlage ADR⁴ und die Packliste beigelegt. Bei Seefrachten erstellt BECHEM die IMO-Erklärung und für Luftfrachten die Shippers Declaration.

Sofern es für die Lieferung in das jeweilige Empfangsland nötig ist, werden noch weitere Dokumente, wie z. B. das Ursprungszeugnis, der Sendung beigelegt. Die Notwendigkeit wird aus der aktuellen Fassung der Konsulats- und Mustervorschriften der Handelskammer Hamburg abgeleitet und resultiert ebenfalls aus der aktuellen Gesetzeslage. Sofern keine Notwendigkeit besteht, ist das Ausstellen solcher Unterlagen individuell schriftlich zu vereinbaren.

¹ Wird nur bei Lieferungen innerhalb der EU und in Drittländer angegeben.

² Sofern erforderlich.

³ Sofern möglich.

⁴ Sofern Gefahrgut geliefert wird.

Dok-Nr.: MD_002-35
Rev.: 00_15.02.2021
Ersteller.: Wen

RICHTLINIE

Bewilligungen und Vereinfachungen

BECHEM ist zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO-S und -C), ermächtigter Ausführer, besitzt die Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung und ist bekannter Versender.

Verpackungsrichtlinie

Zum Versand der Ware verwendet BECHEM IBCs, Paletten und Kartons.

Die jeweiligen Packstückarten und Größen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Packstückart	Größe
IBC	120 x 100 cm
CP2-Palette	80 x 120 cm
CP3-Palette	114 x 114 cm
Europalette	80 x 120 cm
Einwegpaletten	40 x 60 cm
Industriepaletten	120 x 120 cm
Fass	60 cm Durchmesser
Kartons (Umverpackung)	in verschiedenen Größen

Sofern Paletten versendet werden, werden diese i. d. R. mit Stretchfolie umwickelt.

Bitte halten Sie Europaletten zum Tausch bereit, sofern dies erforderlich ist.

Großgebinde

Als Großgebinde gelten IBCs und Fässer. Bei Lieferungen von Waren in IBCs werden diese für den Transport genutzt und nicht zusätzlich verpackt.

Die jeweiligen Verpackungen für Fässer entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Bestellmenge	Verpackung
einzelnes Fass	als einzelnes Fass oder auf Einwegpalette
zwei Fässer	CP2- oder Europalette
drei bis vier Fässer	CP3- oder Industriepalette

Dok-Nr.: MD_002-35
Rev.: 00_15.02.2021
Ersteller.: Wen

RICHTLINIE

Kleingebinde

Zu den Kleingebinden zählen Kanister, Eimer und Hobbocks sowie Dosen, Spraydosen und Kartuschen, die entweder einzeln oder zu mehreren in einem Karton verkauft werden.

Bei der Lieferung von einzelnen Gebinden kann eine Umverpackung mittels Karton erfolgen. Sofern es möglich ist, können auch mehrere Gebinde in einem Karton versendet werden. Sollte jedoch die Verpackung in einem Umkarton aufgrund der Anzahl der Gebinde nicht möglich sein, werden die Waren auf einer Palette versendet. Je nach Umfang werden hierfür CP3-Paletten, Europaletten oder Einwegpaletten verwendet. Mischpaletten sind hierbei möglich.

Allgemeines

Von dieser Richtlinie abweichende Versand- und Verpackungsanforderungen können vereinbart werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Kollidieren Bestimmungen der Versand- und Verpackungsrichtlinie mit Bestimmungen aus einzelvertraglichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder dem Leitfaden zur Qualitätssicherung ergibt sich folgende Normenhierarchie:

- Individualvertragliche Vereinbarungen
- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CARL BECHEM GMBH
- Versand- und Verpackungsrichtlinie der CARL BECHEM GMBH
- Leitfaden zur Qualitätssicherung der CARL BECHEM GMBH.